

**Az.: 42.3-6421/2 GW 0000045**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 580 /, Gemarkung Panzing, Markt Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn, durch Herrn Martin Mückenhausen, Irlach 1, 84140 Gangkofen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Anwesen Irlach 1 und 2 sowie der MaiRa Trocknungsanlage, Markt Gangkofen.**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Herr Martin Mückenhausen beabsichtigt eine Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-580 /, Gemarkung Panzing, Markt Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn, für Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung der Anwesen Irlach 1 und 2 sowie der MaiRa Trocknungsanlage, Markt Gangkofen.

Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 16.000 m<sup>3</sup>. Die Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit 1998.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn, die die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneinte.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, da die Entnahme bereits seit einem sehr langen Zeitraum erfolgt. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In der Umgebung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Herrn Martin Mückenhausen befinden sich mehrere geschützte Biotope entlang der Bina, ein Bodendenkmal und ein HQ 100 Überschwemmungsgebiet. Negative Auswirkungen auf genannte Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Grundwasserabhängige Biotope werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der bereits langfristig praktizierten Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 04.12.2019  
Landratsamt Rottal-Inn  
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner